

73. Besteht eine Vermutung für eigenes Verschulden des Fahrgastes, der von der offenen Plattform eines Straßenbahnwagens fällt?

HaftpfG. § 1.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 8. September 1942 i. S. R. (RL) m. B.-G.-
StraßenbahnenRG. (Befl.). VI 55/42.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger fuhr am 26. Dezember 1940 abends im Triebwagen des letzten Zuges der Straßenbahn der Beklagten mit seinem Schwager, dem Kriegsverletzten B. Beide beabsichtigten, bei der Haltestelle D. in der W. Straße auszustiegen. Der Kläger ging deshalb vom Wageneinnern auf die Plattform des Wagens und trug dabei den Koffer des B.; dieser folgte ihm bis vor die Plattform und blieb zunächst in der zu dieser führenden Tür stehen. Die Plattform war stark mit Fahrgästen besetzt. Der Kläger behauptet, diese hätten ihm einen Durchgang zur Wagentür frei gemacht, der Wagen sei bei Annäherung an die Haltestelle langsamer gefahren, dann aber ruckartig wieder schneller angefahren; dadurch seien die Fahrgäste auf der Plattform durcheinandergeschleudert worden, er sei infolge des dabei entstandenen Druckes durch die offenstehende Ausgangstür des Wagens hinausgeschleudert worden und kopfüber nach vorn aus dem Wagen gestürzt. Infolge der starken Befüllung der Plattform durch Fahrgäste habe er sich nicht anhalten können. Er habe nicht versucht, vorzeitig, also vor dem Anhalten des Wagens, auszustiegen.

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz. Das Landgericht hat den bezifferten Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Ersatzpflicht der Beklagten für den zukünftigen Schaden festgestellt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Da sich der Unfall beim Betriebe der Straßenbahn zugetragen hat und höhere Gewalt nicht in Frage kommt, haftet die Beklagte für den dem Kläger entstandenen Schaden, wenn sie nicht nachweist, daß dieser den Unfall selbst verschuldet hat. Das Berufungsgericht meint, wenn ein im besten Alter stehender Fahrgast aus einem Straßenbahnwagen falle, spreche die Vermutung dafür, daß dies nicht ohne sein Verschulden geschehen sei. Eine derartige Vermutung kann nicht als begründet anerkannt werden; nach der Erfahrung des Lebens besteht vielmehr durchaus die Möglichkeit, daß ein Fahrgast, der, wie hier der Kläger, auf der unverschlossenen Plattform steht, vom Wagen herabgeschleudert wird, auch wenn er sich in jeder Hinsicht sorgsam verhalten hat.

Für die Behauptung des Klägers, er sei durch die auf der Platt-

form von den Fahrgästen gebildete Gasse hinausgeschleudert worden,bürdet das Berufungsgericht ihm die Beweislast auf und meint, weil er dies nicht bewiesen habe, müsse er sich fahrlässig nahe an der offenkstehenden Plattformtür aufgehalten haben. Auch diese Ausführungen sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Da der Beklagten nach dem Reichshaftpflichtgesetz die Beweislast für ein Verschulden des Klägers obliegt, muß sie die Tatsachen, aus denen sie dieses folgern will, dartun und deshalb, wenn der Unfallshergang streitig ist, die ein Verschulden ausschließenden Behauptungen des Klägers entkräften; sie kann nicht von ihm verlangen, daß er den Beweis für diese Behauptungen erbringe. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß er vor dem Sturz nahe an der offenen Außentür der Plattform gestanden habe, läßt sich ein schuldhaftes Verhalten des Klägers nicht feststellen. Zur flüssigen Abwicklung des Verkehrs auf der Straßenbahn ist erfahrungsgemäß notwendig und wird deshalb auch mit Recht von den Angestellten der Straßenbahn verlangt, daß die Fahrgäste, welche aussteigen wollen, sich schon während der Fahrt bei der Annäherung des Wagens an die Haltestelle möglichst weit auf den Ausgang des Wagens zu bewegen, auch nach Möglichkeit aus dem Innern des Wagens auf die Plattform treten und nicht an der inneren Tür stehen bleiben. Erfahrungsgemäß reichen dabei die vorgeesehenen Anhaltvorrichtungen in der Regel nicht aus, insbesondere auch nicht auf der Plattform, wenn sie mit Fahrgästen voll besetzt ist. Es kann durchaus vorkommen, daß durch einen Stuß in der Fahrt die dort stehenden Fahrgäste durcheinander gerüttelt werden und daß durch einen dabei entstehenden Druck ein in der Nähe der äußeren Wagentür stehender Fahrgast, wenn diese offen ist, hinausgedrückt wird und vom Wagen stürzt, selbst wenn er sich völlig verkehrsmäßig verhalten hat, auch nicht, wie hier, im Gebrauche seiner Hände behindert ist. Da hiernach der Beklagten der ihr nach dem Reichshaftpflichtgesetz obliegende Entlastungsbeweis nicht gelungen ist, ist der Revision des Klägers Folge zu geben.